

Genussrechtsbedingungen der Bottroper Bier GmbH

Bottroper Bier Namens-Genussrechte 2022

Vorbemerkungen:

Die Bottroper Bier GmbH, Sterkrader Straße 177, 46242 Bottrop, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nummer HRB 15601, vertreten durch die Geschäftsführer Markus Gehring, Markus Deumelhuber und Peter Busch, hat am 06.10.2022 beschlossen, in der Zeit ab dem 21.10.2022 zur Stärkung der Kapitalbasis 564 Genussrechte zum Nennwert und Verkaufspreis von jeweils 177,00 €, also zu einem Gesamt-Endverkaufspreis von 99.828,00 € zu nachfolgenden Bedingungen auszugeben. Da der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile der Vermögensanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) insgesamt 100.000,00 € nicht übersteigt, ist eine ausführlichere Darstellung im Rahmen eines Verkaufsprospekts (§§ 6 ff. VermAnlG) oder eines Vermögensanlagen-Informationsblatts (§§ 13 ff. VermAnlG) nicht erforderlich.

§ 1 Inhalt des Genussrechts; Teilnahme am Verlust

(1) Der Genussrechtsinhaber verpflichtet sich, der Bottroper Bier GmbH (im Folgenden: Gesellschaft) Kapital in Höhe von 177,00 € gegen Gewährung von Genussrechten nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen ("Genusskapital"). Das Genusskapital wird vom Genussrechtsinhaber nach Maßgabe der Zeichnungsbedingungen (§ 3), spätestens aber zwei Wochen nach Zeichnung des Genussrechts an die Gesellschaft auf ein von ihr anzugebenes Konto eingezahlt.

(2) Die Gesellschaft gewährt dem Genussrechtsinhaber für jedes Geschäftsjahr eine erfolgsunabhängige Vergütung in Form einer Bottroper Bier Sonderedition. Einlösbar ist die Vergütung ausschließlich in der Brauerei der Gesellschaft in der Sterkrader Straße 177, 46242 Bottrop. Der Anspruch entsteht erstmals für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 nach gesonderter Mitteilung in Textform der Gesellschaft an den Genussrechtsinhaber. Nicht eingelöste Vergütungen werden auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen. Für die Ausgabe der Bottroper Bier Sonderedition kann die Gesellschaft einen Abholungszeitraum mitteilen. Verpasst der Genussrechtsinhaber diesen Abholungszeitraum, so

erhält er stattdessen einen Liter der Sorten „Bottroper Bier „Helles“ oder Bottroper Bier „Dunkles“. Die Gesellschaft behält sich vor, bei der Ausgabe von Bier in Flaschen oder anderen Verpackungen ein Pfand von bis zu 2,00 € pro Verpackung zu erheben, welches bei Rückgabe der Verpackung an die Gesellschaft erstattet wird.

(3) Sonstige Rechte, insbesondere ein Stimmrecht, das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder ein sonstiger Einfluss auf die Geschäftsführung stehen dem Genussrechtsinhaber nicht zu.

(4) Die Genussrechte werden in einem Genussrechtregister der Gesellschaft geführt. Das Genussrechtregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtregister der Gesellschaft eingetragen ist.

(5) Weist die Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresfehlbetrag aus, so wird dieser nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen gesellschaftsvertraglichen Rücklagen und sonstigen ungebundenen, nicht besonders gegen Ausschüttung geschützten Kapitals dem Genussrechtskapital durch entsprechende Verminderung zugewiesen. Die Rückzahlungsansprüche der Genussrechtsinhaber vermindern sich entsprechend. Erst nach vollständiger Aufzehrung des Genussrechtskapitals werden weitere Verluste der Gesellschaft zu Lasten des besonders gegen Ausschüttung geschützten Eigenkapitals zugewiesen. Weist die Gesellschaft in den den Verlustjahren folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse aus, so werden diese zunächst zur Wiederauffüllung des besonders gegen Ausschüttung geschützten Eigenkapitals verwendet und sodann zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bis zum Nennwert. Weitere Gewinne können anderweitig verwendet werden.

§ 2 Urkunde; Übertragung von Genussrechten; Gewährung von Vergütungsansprüchen an Dritte; Erlöschen bei Tod des Genussrechtsinhabers

(1) Jedem Genussrechtsinhaber wird eine Urkunde ausgestellt. Der Name des Genussrechtsinhabers ist auf der Urkunde nicht vermerkt, sondern der Genussschein ist über die laufende Nummerierung der Urkunde im Genussrechtregister dem Inhaber zuzuordnen. Die Urkunde stellt kein Inhaberpapier dar. Eine Übertragung von Genussrechten durch Einigung und

Übergabe von Urkunden findet nicht statt. Maßgeblich für die Inhaberschaft am Genussrecht ist ausschließlich der Eintrag im Genussrechtregister.

(2) Die Übertragung von Genussrechten ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft, welche vor der Übertragung erteilt werden muss, möglich und erfolgt durch schriftliche Abtretung des Genussrechts. Der neue Genussrechtsinhaber wird in das Genussrechtregister eingetragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(3) Die Gesellschaft gibt jedem Genussrechtsinhaber eine Karte (im Folgenden „Genussrechte-Karte“) aus, auf welcher die Anzahl der Ansprüche auf die Vergütung gem. § 1 Abs. (2) gespeichert ist.

(4) Anspruch auf Bezug der Vergütung hat nur, wer im Genussrechtregister eingetragen ist und eine gültige Genussrechte-Karte vorlegt. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an jeden Vorleger einer gültigen Genussrechte-Karte die Vergütung zu leisten. Ein Ausschank oder eine Ausgabe von Bier an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erfolgt nicht, es sei denn, die/der Jugendliche wird von einer sorgeberechtigten Person begleitet.

(5) Ist die Genussrechte-Karte abhandengekommen, vernichtet oder so stark beschädigt, dass sie in ihrer Funktion beeinträchtigt ist, so stellt die Gesellschaft dem Genussrechtsinhaber eine neue Genussrechte-Karte aus, wenn der Genussrechtsinhaber das Abhandenkommen, die Vernichtung oder die Beschädigung der Genussrechte-Karte glaubhaft macht. Für die Neu-Ausstellung einer Genussrechte-Karte nach schuldhaftem Verlust, schuldhafter Vernichtung oder schuldhafter Beschädigung der Genussrechte-Karte berechnet die Gesellschaft dem Genussrechtsinhaber einen Bearbeitungspreis von 10,00 €. Dem Genussrechtsinhaber bleibt vorbehalten, einen niedrigeren, der Gesellschaft bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen. Ein Abhandenkommen der Genussrechte-Karte ist uns unverzüglich anzuzeigen. Vergütungen, welche vor der Anzeige des Abhandenkommens unberechtigt durch Vorlage der Genussrechte-Karte eingelöst werden, werden dem Genussrechtsinhaber nicht wieder gutgeschrieben.

(6) Der Genussrechtsinhaber ist berechtigt, einen Dritten zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs (§ 1 Abs. 2) zu ermächtigen. Die Zuwendung eines Genussrechts (z. B. als Geschenk), die Einsetzung eines Bezugsberechtigten oder die Übergabe einer Genussrechte-Karte sind im Zweifel als Ermächtigung gem. Satz 1 auszulegen.

(7) Genussrechte oder hiermit zusammenhängende Rechte sind nicht vererblich. Mit dem Tod

des Genussrechtinhabers erlischt das Genussrecht. Gegen Vorlage eines Erbscheins erhalten die Erben das Genussrechtskapital abzüglich einer eventuellen Verlustbeteiligung (§ 1 Abs. (5)) ausgezahlt.

§ 3 Zeichnung und Erwerb von Genussrechten; Obliegenheit zur Erteilung eines Freistellungsauftrages

(1) Jeder Interessent für ein Genussrecht beantragt das Genussrecht schriftlich auf dem Antragsformular der Gesellschaft (im Folgenden: Zeichnungsschein). Das Genussrecht entsteht erst mit Annahme des Antrags durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft behält sich die Ablehnung des Antrags insbesondere für die Fälle vor, dass der in der Vorbemerkung genannte Gesamt-Endverkaufspreis bereits erreicht ist, dass der Zeichnungsschein nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist oder dass der Freistellungsauftrag gem. Abs. 2 nicht ordnungsgemäß erteilt ist. Die Gesellschaft ist aber auch im Übrigen in der Annahme und Ablehnung von Anträgen frei. Nach der Annahme des Antrags durch die Gesellschaft wird der Genussrechtinhaber in das Genussrechtregister eingetragen und erhält eine Urkunde als Nachweis. Außerdem erhält der Genussrechtinhaber die Genussrechte-Karte.

(2) Soweit die Gesellschaft wegen der Vergütung gem. § 1 Abs. 2 zum Steuerabzug und zur Abführung von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag (derzeit geregelt in §§ 43 ff. EStG) verpflichtet ist, obliegt es jedem Genussrechtinhaber, der Gesellschaft einen Freistellungsauftrag (derzeit geregelt in § 44a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2a EStG) zu erteilen, welcher die Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug erfüllt. Liegt ein ausreichender Freistellungsauftrag nicht vor und ist die Gesellschaft aufgrund dessen zum Steuerabzug und zur Abführung von Kapitalertragssteuer und ggf. Solidaritätszuschlag für den Genussrechtinhaber verpflichtet, so hat der Genussrechtinhaber der Gesellschaft den abzuführenden Betrag zu erstatten. Reicht der Genussrechtinhaber trotz Aufforderung der Gesellschaft in Textform, in welcher eine Frist von mindestens drei Wochen gesetzt wird, einen ausreichenden Freistellungsauftrag nicht nach, so ist die Gesellschaft zur außerordentlichen Kündigung des Genussrechts zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs berechtigt, wenn in der Aufforderung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(3) Der Genussrechtinhaber ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere Änderungen seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse der Gesellschaft anzuzeigen. Trägt der Genussrechtinhaber auf dem Zeichnungsschein keine E-Mail-Adresse ein, so erhält er

Mitteilungen im Wege des Postversands. Die Genussrechtsinhaber werden gebeten, ihre jeweilige E-Mail-Adresse anzugeben.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

Dieses Genussrecht hat eine anfängliche Laufzeit von 7 Jahren. Die Laufzeit beginnt mit dem 01.01.2023. Das Genussrecht kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der anfänglichen Laufzeit gekündigt werden, erstmals also zum 31.12.2029. Wird nicht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Die ordentliche Kündigung des Genussrechts ist nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Recht der Kündigung des Genussrechts aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Rückzahlung; Nachrangvereinbarung; keine Beteiligung am Liquidationserlös

(1) Bei Beendigung des Genussrechts hat der Genussrechtsinhaber Anspruch auf Rückzahlung des Buchwerts seines Genussrechts unter Berücksichtigung seiner Beteiligung am Verlust gemäß § 1 Abs. 5.

(2) Der Rückzahlungsanspruch des Genussrechtsinhabers ist im Insolvenz- oder Liquidationsfall nachrangig im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO.

(3) Der Genussrechtsinhaber hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös, aber auf den Betrag nach Abs. 1 vor Verteilung eines Liquidationsüberschusses an die Gesellschafter.

§ 6 Ausgabe neuer Beteiligungen

(1) Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Arten von Kapitalbeteiligungen aufzunehmen.

(2) Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ansprüche aus dem Genussrecht vorrangig vor den Ansprüchen anderer Genussrechtsinhaber oder Inhaber sonstiger Beteiligungen berücksichtigt werden.

§ 7 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

Nach Entstehung des Genussrechts können die Teilnahme am Verlust (§ 1 Abs. 5), die Nachrangvereinbarung (§ 5 Abs. 2) sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 4) nicht geändert werden mit der Ausnahme, dass Laufzeit und Kündigungsfrist verlängert werden dürfen.

§ 8 Streitbelegungsverfahren, Verordnung (EU) Nr. 524/2013, Europäische Streitbelegungs-Plattform

(1) Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die die/der Kund*in unter dem folgenden Link findet:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr>

(2) Wir sind grundsätzlich nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Datenschutz

(1) Die datenschutzrechtlichen Interessen der Genussrechtsinhaber werden durch uns nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Wir verarbeiten Daten der Genussrechtsinhaber stets unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b) DSGVO zur Vertragsabwicklung und nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO zur Erfüllung rechtlicher, insbesondere steuerlicher Verpflichtungen, denen wir unterliegen. Wir geben personenbezogene Daten der Genussrechtsinhaber erforderlichenfalls zur Vertragsabwicklung an Zahlungsdienstleister (z. B. Paypal) weiter. Wir nutzen und verarbeiten darüber hinaus die Daten der Genussrechtsinhaber unter Einhaltung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f) DSGVO für eigene Werbung, insbesondere für Werbe-Mailings. Telefonwerbung betreiben wir nicht. Die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist insbesondere zur Erfüllung steuerlicher Pflichten gilt auch für die Speicherung personenbezogener Daten.

(2) Der Verarbeitung sowie der Nutzung ihrer/seiner Daten zu Werbezwecken kann der Genussrechtsinhaber jederzeit widersprechen. Hierzu genügt eine Mitteilung an uns (telefonisch unter 01520905382, per E-Mail an genussrecht@bottroper-bier.de oder per Post an Bottroper Bier GmbH, Sterkrader Straße 177, 46242 Bottrop). Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt von einem

etwaigen Widerspruch unberührt. Außerdem kann der Genussrechtsinhaber jederzeit Auskunft über die zu ihm gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung verlangen.

Kommen wir unseren datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere dem Begehren des Genussrechtsinhabers nicht innerhalb der gesetzlichen Frist oder unzureichend nach, so kann sich der Genussrechtsinhaber bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. Zuständig ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf (www.lidi.nrw.de; poststelle@ldi.nrw.de).

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

(2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.